

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 29. April 2024

SP-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

Art. 2^{bis} Abs. 1:

Als kantonale Spitalstandorte werden festgelegt:

- a) das Kantonsspital St.Gallen;
- b) das Spital Grabs;
- c) das Spital Linth in Uznach;
- d) das Spital Wil.

Begründung:

Eine wohnortnahe stationäre Gesundheitsversorgung ist für die Bevölkerung und die Regionen von essenzieller Bedeutung. Die Standortfrage ist eine entscheidende und hoch politische Frage. Es ist daher angemessen, die bestehenden Spitalstandorte ins Gesetz zu schreiben.